



Kirchgemeinde Lauperswil

Verordnung zum Personalreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Alle Namen- und Funktionsbezeichnungen im nachfolgenden Text dieses Reglements gelten in gleicher Weise für alle Personen.

Aufgrund von Art. 3 des Personalreglements vom 1.1.2024 erlässt der Kirchgemeinderat die folgende Verordnung:

4. Musikalische Unterstützungen in Gottesdiensten

Funktionen	1.1.2026 CHF
Musikgesellschaften (ohne Organisten)	400.—
Chor, Gruppe, Band	250.—
Quartett	200.—
Terzett	150.—
Duett	100.—
Schüler*innen unter 16 Jahren	40.—
Erwachsene Amateur*innen	70.—
Professionelle Solisten	nach Absprache
Stellvertretende Organist*innen	
Entschädigungspauschalen inklusive Hintergrundarbeiten und Spesen	
Qualifikation 0 ohne Ausbildungsabschluss	220.—
Qualifikation 1 Ausweis I	250.—
Qualifikation 2 -4 Ausweis II – DAS Orgel, Minor Master Orgel	300.—
Qualifikation 5 Master	350.—

5. Andere Mitwirkungen

Mitwirkende im Gottesdienst (wie Personen mit Beitrag über Hilfswerke / Institutionen)	
mit Kollekte	50.—
ohne Kollekte	100.—
Mitwirkung von Schulklassen	200.—
Mitwirkung der Schule an der Altersweihnacht	200.—
	plus Zvieri

6. Spezielle musikalische Umrahmungen

Die Solist*innen und Musizierenden für Hochzeiten und Bestattungen werden von den Auftraggebenden direkt entschädigt.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderates vom 10. Februar 2026 genehmigt.

Sie wird rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Verordnung vom 1.1.2024.

Lauperswil, 10. Februar 2026

Kirchgemeinderat Lauperswil

Die Präsidentin:



Margrit Wenger

Die Sekretärin:



Karin Niffenegger